

Satzung

Bundesverband Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung

gültig seit 12.05.2017
durch Vorlage beim Amtsgericht Berlin/Charlottenburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name des Vereins	3
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
1. Allgemeine Rechte und Pflichten.....	4
2. Rechte ordentlicher Mitglieder gem. § 4 Nr. 1	5
3. Rechte fördernder und außerordentlicher Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 und Nr. 3	5
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Ausschluss aus wichtigem Grund.....	6
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Der Vorstand.....	7
§ 12 Arbeitsgruppenkreise, Fach- und Sonderausschüsse	9
§ 13 Abstimmung und Wahlen	9
1. Verfahrensweise und Stimmrechte der Mitgliederversammlung	9
2. Wahlen zum Vorstand	9
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	11
§ 16 Vorstandssitzungen	12
§ 17 Protokollpflicht.....	13
§ 18 Rechnungsprüfung	13
§ 19 Der Geschäftsführer	14
§ 20 Beirat	14
§ 21 Satzungsänderungen	15
§ 22 Vereinsvermögen	16
§ 23 Auflösung des Vereins	16
§ 24 Liquidation	16
§ 25 Schiedsvereinbarung.....	16
§ 26 Beitragsordnung	16
§ 27 Inkrafttreten	17
Schiedsvereinbarung.....	18
Beitrags- und Gebührenordnung.....	20

Präambel

Der Verein versteht sich als Interessenvertretung der Betriebe der Deutschen Ausbeul- und Hagelinstandsetzungswirtschaft in allen Bereichen der Fahrzeugtechnik.

Er beschließt diese Satzung in dem Bestreben, die Akzeptanz der „sanften Instandsetzung“ als Reparaturmethode zu fördern und den technischen Stand entsprechend den Fortschritten im Fahrzeugbau fortzuentwickeln.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Bundesverband Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung e.V.", abgekürzt BVAT e.V., nachfolgend „Verein“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des Ausbeultechnik- und Hagelinstandsetzungshandwerks in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Wirtschaft, Politik und anderen Verbänden zu vertreten.
2. Dazu gehören insbesondere:
 - (1) die technisch-wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Ausbeultechnik und lackschadenfreien Hagelinstandsetzung zur Festlegung von Mindeststandards und deren Weiterentwicklung nach dem jeweiligen Stand von Forschung und Technik.
 - (2) Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in allen zur Ausübung des Ausbeultechnikhandwerks erforderlichen Bereichen, mit Prüfungen und anerkanntem Abschluss.
 - (3) fachliche Vorträge und Diskussionen.
 - (4) die Herausbildung eines spezifischen Berufsbildes zur lackschadenfreien Instandsetzung sowie die Steigerung der Akzeptanz und des Ansehens des Ausbeultechnikhandwerks durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - (5) die Mitwirkung bei etwaigen Plänen und Vorarbeiten zu gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zur Verankerung und Absicherung des Berufsstandes der Ausbeultechnik- und des Hagelinstandsetzungshandwerks.
3. Der Verein kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der Ausbeultechnik- und Hagelinstandsetzungswirtschaft sein sowie sich an solchen beteiligen.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Aufgabenbereich des Vereins qua Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erweitern.

5. Der Verein ist berechtigt, nationalen europäischen Zusammenschlüssen beizutreten sowie Kooperationsverträge mit anderen Vereinen zu schließen bzw. diesen beizutreten.
6. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können sowohl in Handelsregister als auch in der Handwerksrolle eingetragene Unternehmen sowie natürliche Personen sein, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller auf dem Gebiet der lackschadenfreien Instandsetzung aktiv ist oder die Interessen des Verbandes auf diesem Gebiet unterstützt.

Die Aufnahme in den Verein steht im Ermessen des Vorstands.

Der Vorstand erklärt die Aufnahme, wenn der Antragsteller, die im Aufnahmeantrag genannten Mindestbedingungen erfüllt.

Dies wird insbesondere dann vermutet, wenn das Unternehmen im Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Verein bereits länger als zwei Jahre auf dem Markt vertreten ist oder den Nachweis auf eine andere Art insbesondere durch die z.B. branchenspezifische Vorbildung der Geschäftsführung des Unternehmens oder des Gesellschafterhintergrundes erbringt.

Bei natürlichen Personen wird dies insbesondere dann vermutet, wenn sie das Verfahren zum geprüften Dellentechniker erfolgreich durchlaufen haben oder über eine anerkannte Qualifikation im Kraftfahrzeug oder Karosseriebauhandwerk verfügen. Dasselbe gilt für die ordentliche Mitgliedschaft im ZKF, ZDK oder anderen Branchenverbänden.

Die Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstands übertragbar.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen sowie deren Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen oder Institutionen sein, die der Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung verbunden sind und ein Interesse an ihrer Förderung haben.

3. Außerordentliche Mitglieder

Besonders um den Verein verdienten Persönlichkeiten kann auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie informieren ihn unverzüglich über Sachverhalte, die für den Berufstand des Ausbeul-

technik- und Hagelinstandsetzungshandwerks von allgemeiner Bedeutung sind und/oder Ziele und Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder berühren.

- Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und verpflichtet, die in Übereinstimmung mit ihr gefassten Beschlüsse zu beachten.
2. Rechte ordentlicher Mitglieder gem. § 4 Nr. 1
- Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - Recht zur Teilnahme an allen Arbeitskreis- oder Ausschuss-Sitzungen des Vereins.
 - Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht zum Stellen von Anträgen einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, die Gremien des Vereins betreffend. Alle Anträge, Vorschläge und Berichte sind einzeln zu begründen und mit Unterlagen vorzulegen. Über die Behandlung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Recht auf Information, Beratung und Unterstützung in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten.
 - Voraussetzung für die Ausübung und Wahrnehmung der Mitgliedsrechte, insbesondere der Stimm- und Wahlrechte, ist die erfüllte Beitragspflicht.
3. Rechte fördernder und außerordentlicher Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 und Nr. 3
- Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
 - Recht zur Teilnahme an allen Arbeitskreis- oder Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme.
 - Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen jedoch ohne Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.
 - Recht auf Information, Beratung und Unterstützung in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten
 - Voraussetzung für die Ausübung und Wahrnehmung der Mitgliedsrechte, ist die erfüllte Beitragspflicht.
 - Die Förder- und außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht

§ 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Sie ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung in der jeweils gültigen Form ist.
3. Findet eine Aufnahme während des laufenden Jahres statt, wird der Beitrag tagesgenau mit dem Datum der Aufnahme berechnet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft nach Annahme im Rahmen einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

1. Der Antrag auf Aufnahme ist der Geschäftsstelle schriftlich zur Prüfung einzureichen, die ihrerseits den Vorstand unterrichtet.

2. Der Antragsteller hat alle zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Annahme und Ablehnung des Antrags werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - durch Geschäftsaufgabe, die der Geschäftsstelle des Vereins durch Brief oder anderer Nachweise anzuzeigen ist,
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder
 - bei Fördermitgliedschaft für natürliche Personen nach der Probemitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
8. Die Austrittserklärung eines Mitgliedsunternehmens ist schriftlich, gerichtet an die Geschäftsstelle, zu erklären. Diese bestätigt den Eingang und die Beendigung der Mitgliedschaft.
9. Das Recht des Mitglieds auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss aus wichtigem Grund

1. Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - (1) der wiederholte oder schwere Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
 - (2) der grobe Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - (3) Verletzung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen gefasst werden.
3. Der Vorstand teilt dem auszuschließenden Mitglied die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe mit und fordert es zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen auf.
4. Alle Mitteilungen in diesem Ausschlussverfahren erfolgen durch eingeschriebenen Brief, soweit es sich nicht um mündliche Verhandlungen in der Vorstandssitzung handelt.
5. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einer Frist von einem Monat seit dem Eingang des eingeschriebenen Briefes den Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei der Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Pflicht zur Beitragsleistung bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstandsvorsitzende
4. Der Geschäftsführer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ordnet und entscheidet alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht satzungsgemäß von einem anderen Organ wahrgenommen werden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet.

2. Zu Beginn der Versammlung bestimmt sie einen Protokollführer.
Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Näheres regelt § 17 Protokollpflicht.
Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen eines Monats, schriftlich oder elektronische per E-Mail unter der Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins vorzubringen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 - (1) Genehmigung der Tagesordnung
 - (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Geschäftsführers
 - (3) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (4) die Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für die Vermögensverwaltung des Vereins
 - (5) Wahl und Widerruf der Bestellung des Vorstands
 - (6) Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - (7) Satzungsänderungen
 - (8) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - (9) Bestimmung der Anfallsberechtigten im § 45 BGB siehe § 24 der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Soweit sachdienlich, kann der Vorstand qua Beschluss mit einfacher Mehrheit Gäste zu sachlichen Aussprachen oder mit besonderer Sachkunde zu bestimmten Themen zulassen. Diese Gäste haben sich schriftlich zu verpflichten über Angelegenheit und Inhalten der Versammlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Dieser Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

3. Vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorstandsvorsitzende mit einem seiner Stellvertreter oder beide Stellvertreter gemeinsam.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur in der Geschäftsführung tätige Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Mitgliedsunternehmen sein. Die Vorstandstätigkeit ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die fachliche und regionale Gliederung sowie die unterschiedlichen Firmengrößen und Gesellschaftsformen der Vereinsmitglieder angemessen repräsentieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann im Innenverhältnis erweitert werden um:
 - den Schatzmeister und
 - zwei Beisitzer.
8. Er wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - (1) die Entscheidung über Angelegenheiten, wenn ein Organ des Vereins oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Entscheidung des Vorstandes beantragen.
 - (2) Erstellung der Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des Vereins.
 - (3) die Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorsitzenden sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Vereins, soweit nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berührt werden.
 - (4) die Vorbereitung der Programmpunkte und der Anträge für die Mitgliederversammlung.
 - (5) die Verabschiedung des Haushaltsplans.
 - (6) die Feststellung der zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Beiträge.
 - (7) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - (8) Die Vorlage des Jahresabschluss der Mitgliederversammlung nachdem Bericht des Rechnungsprüfers.
10. Die Vorstandsmitglieder sind, hinsichtlich der Informationen, die sie erhalten, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
11. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglied während der Amtsperiode wird beendet
 - (1) durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung oder
 - (2) durch Beendigung des Vorstandsamts aus sonstigen Gründen
 - a) Tod,
 - b) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Wegfall der persönlichen Eigenschaften,
 - d) freiwilliger Vereinsaustritt,
 - e) Verkleinerung des Vorstands nach Satzungsänderung oder
 - (3) durch Rücktritt aus wichtigem Grund.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB aus, so hat unter Einhaltung aller Fristen eine Neuwahl mit Eintragung der Vorstandsänderung ins Vereinsregister stattzufinden. Die Amtsperiode endet dann mit der Regelzeit des vorherigen Amtsinhabers.
13. Scheidet ein erweitertes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Sie haben im Vorstand volles Stimmrecht.

Der Vorstand kann einstimmig beschließen, Gäste mit besonderer Fachkunde zu bestimmten Themen der Vorstandssitzung beratend hinzuzuziehen. Die Gäste sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Arbeitsgruppenkreise, Fach- und Sonderausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Fragen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung besondere Arbeitskreise, Fach- oder Sonderausschüsse einsetzen.

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann Mitglied werden. Förder- oder Ehrenmitglieder dürfen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder wählen den Arbeitskreis- oder Ausschuss-Sprecher aus ihrer Mitte, soweit nicht eine Wahl durch die Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist.
3. Der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Arbeitskreises oder Ausschusses sind gemeinsam berechtigt den Verein in diesen Angelegenheiten gegenüber Dritten zu vertreten. Bei Angelegenheiten die § 3 Nr.1, Nr.2, Ziffer 1, 2, 4 oder 5 (Vereinszweck) betreffen sind die Vorstände nach § 26 BGB vorab zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
4. Die Arbeitskreise oder Ausschüsse treffen sich mindestens halbjährlich zur Behandlung fachlicher Fragen.
5. Die Sitzungen sind gemäß § 17 Protokollpflicht zu protokollieren.
6. Die Arbeitskreise oder Ausschüsse sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig.
7. Die Ergebnisse der Arbeitskreise oder Ausschüsse werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom jeweiligen Sprecher präsentiert.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Verfahrensweise und Stimmrechte der Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
 2. Die Wahlen leitet ein vom Vorstand zu bestimmender Wahlleiter.
 3. Es ist ein separates gerichtsfestes Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.
 4. Die Stimmabgabe erfolgt, sofern nicht anders beschlossen, per Handzeichen.
 5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 6. Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Übertragung der Stimme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder Fax anzugeben.
 7. Dringende Angelegenheiten kann der Vorstand den Mitgliedern zur Entscheidung in schriftlicher Abstimmung vorlegen. Dabei muss er allen Mitgliedern einen begründeten schriftlichen Vorschlag unterbreiten und für die Antwort einen Termin setzen. Zwischen dem Vorschlag und dem Termin für die Antwort muss mindestens ein Monat liegen. Die Antworten sind an den Vorstand zu richten, der sie auszählt und das Ergebnis vom Protokollführer der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung oder vom Rechnungsprüfer kontrollieren lässt. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
2. Wahlen zum Vorstand

1. Als Vorstandsvorsitzender ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Zweidrittelmehrheit oder liegt Stimmgleichheit vor, ist die Wahl zu wiederholen. In diesem Wiederholungswahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der gewählte übrige Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und die zwei Beisitzer.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Sie wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 Nr. 3 unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Wochen schriftlich oder per E-Mail an bekannter E-Mail-Adresse einberufen.
3. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand.
4. Die vorgesehene Tagungsordnung ist den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an bekannte E-Mailadresse zuzusenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder elektronische per E-Mail unter der Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins beantragen.
5. Mit der Einladung wird der Versammlungsort bekanntgegeben, sofern dies nicht bereits in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
6. Der Versammlungszeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung soll gewählt werden, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme möglich ist.
7. Geplante Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im geplanten Wortlaut beizufügen.
8. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Versammlung wird die ordnungsgemäße Einberufung und Tagesordnung von den Mitgliedern festgestellt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
9. Die Mitgliederversammlung strebt an, Beschlüsse einstimmig zu fassen. Ist ein einstimmiges Ergebnis nicht zu erzielen, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.
11. Für den Fall der Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende und für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende das entscheidende Stimmrecht.
12. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich damit einverstanden erklärt, über die zu behandelnden Themen schriftlich abzustimmen. Die elektronische Stimmabgabe per E-Mail oder anderer Software ist zulässig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Der Vorstand i. S. des § 26 BGB muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronische per E-Mail unter der Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins beantragt wird.
- Die Frist zu Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung reduziert sich auf die Hälfte des Zeitraums der Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung
- In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13 und 14 der Satzung entsprechend.

§ 16 Vorstandssitzungen

1. Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Anzahl der Vorstandssitzungen richtet sich nach Bedarf. Die Termine werden bis spätestens Ende des Jahres vom Vorstand im Voraus für das nächste Jahr vorläufig festgelegt. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Drittels aller Vorstandsmitglieder muss der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretender Vorsitzender eine Sitzung unverzüglich anberaumen, wenn in dem Antrag die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten festgelegten Sitzung beraten werden soll, angegeben worden sind.

2. Tagesordnung

Der Vorstandsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis zehn Tage vor dem Einladungstag schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingegangen sind.

Die Tagesordnung soll im Regelfall enthalten:

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und
- die Anträge der Vorstandsmitglieder.

In der Sitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Dem muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

3. Einladung

Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, durch die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch per E-Mail ein. Die Einladung mit Tagesordnung soll an die Vorstandsmitglieder zehn Tage vor der Sitzung versandt werden. Dies gilt nicht bei besonders eilbedürftigen Angelegenheiten. Eine keinen Aufschub duldende Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes spätestens fünf Tage vor der Sitzung versandt ist.

4. Teilnahme an der Sitzung

- (1) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstände anwesend sind oder das Abstimmungsverhalten zu Anträgen oder Vorlagen gemäß Nr. 7 bekannt ist.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und Beratungen sind vertraulich.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Sitzung zulassen. Die Personen haben sich schriftlich zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (5) Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Die Abstimmungen innerhalb des Vorstands können auch telefonisch, schriftlich oder im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind gemäß § 17 Protokollpflicht zu protokollieren.
Das Protokoll der jeweiligen Sitzung ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 17 Protokollpflicht

1. Über das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung oder sonstigen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - (1) die Art der Zusammenkunft
 - (2) Ort, Tag und Beginn und Ende der Zusammenkunft
 - (3) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (4) die Beschlussfähigkeit (Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und Stimmenvollmachten,
 - (5) Anwesenheitsliste mit Unterschrift und Vollmachten der Stimmenübertragung
 - (6) die ordnungsgemäße Einladung und die Tagesordnung,
 - (7) Genehmigung des vorherigen Protokolls, sofern nicht die Einspruchsfrist verstrichen ist.
 - (8) bei Abstimmungen; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie
 - (9) bei Wahlen; die Art der Abstimmung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse die Annahme einer Wahl
 - (10) die Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, Vereinsorganen oder berechtigten Dritten
 - (11) die Widersprüche von stimmberechtigten Mitgliedern und Vereinsorganen zu Anträgen,
 - (12) bei Satzungsänderungen genauer Wortlaut sowie Art der Abstimmung und exaktes Abstimmungsergebnis,
 - (13) die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers ggf. der Vorstände i. S. § 26 BGB für Protokolle mit Außenwirkung.
 - (14) einen Orts- und Terminvorschlag für die nächste turnusmäßige Sitzung soweit möglich.
3. Ein Entwurf der Niederschrift ist den teilnehmenden Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Durchführung der Zusammenkunft schriftlich oder elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Sofern gegen den Entwurf der Niederschrift kein schriftlicher oder elektronischer Widerspruch per E-Mail an die bekannten Adressen des Vereins innerhalb von vier Wochen eingeht, gilt dieser als genehmigt und als endgültige Fassung.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine fachlich geeignete Person zum Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Diese übt das Amt ehrenamtlich aus und muss kein Mitglied des Vereins sein.
2. Ist der Rechnungsprüfer Mitglied des Vereins, darf er kein anderes Amt im Verein ausüben.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Rechnungsprüfer hat das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und daraufhin die Entlastung des Vorstand i.S. § 26 BGB vorzuschlagen.
5. Der Vorstand ist befugt die Prüfung auch einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen und diesen vor der Mitgliederversammlung berichten zu lassen.
6. Dieser gilt nicht als Gast im Sinne von § 10 Ziffer 4.

§ 19 Der Geschäftsführer

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Sitz der Geschäftsstelle kann vom Sitz des Vereins abweichen.
2. Die Kosten der Geschäftsstelle werden durch Beiträge und Umlagen gedeckt.
3. Zur Bearbeitung der Aufgaben des Vereins, insbesondere der laufenden Geschäftsführung sowie zur Verwaltung des Vereinsvermögens, stellt der Verein einen Geschäftsführer und falls erforderlich einen kaufmännischen Mitarbeiter ein.
4. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt für Geschäfte bis 20.000 € pro Geschäftsvorfall.
5. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere
 - a) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - b) den Jahresabschluss aufgrund des Berichts des Rechnungsprüfers festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Annahme zu empfehlen,
 - c) die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Arbeiten zu erledigen.
 - d) die Arbeitgeberpflichten gegenüber dem kaufmännischen Mitarbeiter wahrzunehmen.
6. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand i. S. § 26 BGB gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
7. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte unparteiisch.
Er ist der Wahrung der Interessen aller Mitglieder des Vereins verpflichtet.
8. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Betriebsvorgänge hat er auch dem Vorstand gegenüber vertraulich zu behandeln.
9. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
10. Die exakte Aufgabenbeschreibung und alles Weitere regelt dazu der individuelle Geschäftsführervertrag.

§ 20 Beirat

1. Der Verein kann zur Unterstützung seiner satzungsgemäßen Zwecke einen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung, die den Zielen des Vereins nahe stehen.
3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl sollte 10 Personen nicht überschreiten. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit gewählt werden.
5. Der Beirat trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erreichung der Vereinsziele bei. Er gewährt dem Vorstand fachliche Unterstützung.
6. Der Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können mit Bekanntgabe der Begründung schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingebracht werden
 - a) vom Vorstand oder
 - b) von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. In einer Mitgliederversammlung können Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 14 Nr. 4 und 7 dieser Satzung bekannt gegeben worden sind.
3. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und zustimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 dieser Satzung) kann nur beschlossen werden, sofern alle Vereinsmitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

4. Bei Beanstandung einzelner Regelungen dieser Satzung durch das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere zuständige Behörden, ist der Vorstandsvorsitzende befugt, den Beanstandungen entsprechende Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen. Die Zustimmung der Mitglieder zu der Änderung bzw. Ergänzung der Satzung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Mitglieder des Vereins sind über Änderungen zu informieren.

§ 22 Vereinsvermögen

1. Kein Mitglied des Vereins hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile desselben.
2. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur für denjenigen Aufwand und für diejenigen Auslagen Ersatz, die durch den Vorstand als im Vereinsinteresse liegend genehmigt worden sind. Der Vorstand beschließt eine Spesen- und Reisekostenregelung.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §§ 15, 14, Ziffer 4 und 7 ein Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederholungsmitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 24 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden in vertretungsberechtigter Anzahl. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 25 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 26 Beitragsordnung

Die beiliegende Beitrags- und Gebührenordnung in jeweils aktueller Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist aufgrund eines Mitgliedbeschluss vom 10.03.2017 neu gefasst und ersetzt die vorher gültige Satzung vom 04.04.2010 in der Fassung vom 20.08.2010.

Frankfurt, den 10.03.2017

Lars Rottmann

Vorsitzender

Lukas Szweda

1. stellvertretender Vorsitzender

Gemäß § 25 der vorstehenden Satzung, ist die nachfolgende Schiedsvereinbarung Bestandteil der Satzung

Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 6 Ziff. 2 der Satzung). Sie sind – sofern nicht anders vorgesehen – zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder beträgt einheitlich 950,00 €. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau ab der Aufnahme.

2. Fördermitgliedschaften

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitgliedschaften natürlicher Personen beträgt 365,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 1.500,00 € Bronze, 4.500 € Silber und 7.500 € Gold.

Die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge für die Fördermitgliedschaft erfolgt Jahresbezogen.

Umsatzsteuer

Die Mitgliedsbeiträge sind aufgrund der Kleinunternehmerregelung nach § 19UstG umsatzsteuerfrei.

Beitragsermäßigungen

Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen gewähren, wenn dies dem Vereinszweck dient oder die Beitragshöhe ansonsten im Verhältnis zum Nutzen für das Mitglied unangemessen hoch wäre.

Aus einer gewährten Beitragsermäßigung kann kein regelmäßiges Recht des Mitglieds abgeleitet werden.

Der Vorstand kann eine Beitragsfreiheit für natürliche Personen als Fördermitglieder für ein Kalenderjahr im Rahmen einer Probemitgliedschaft gewähren. Nach dieser Zeit endet die Mitgliedschaft automatisch oder wird durch Zahlung der ersten Mitgliedsrechnung in eine unbefristete Fördermitgliedschaft umgewandelt.

Umlage für die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann eine Umlage zur Öffentlichkeitsarbeit festsetzen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 15.05.2025

Lars Rottmann
Vorsitzender

Edgar Jungblut
1.stellvertretender Vorsitzender